

TEXTTEIL ZUR II. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "FREIZEITANLAGE WERSHOFEN"

Inhalt gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch EVertr. v. 31.08.1990.

1. Sportanlagen

1.1 SO 1 Zulässig sind:

Sportliche Anlagen entsprechend der Richtwerte des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und zweckgebundene Gebäude wie Umkleide- und Geräteräume bzw. der Versorgung dienende Gebäude.

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in eingeschossiger Bauweise mit geneigtem Dach (max. 30°) zulässig.

Zulässig sind außerdem Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie für die ordnungsgemäße Herstellung der Sport- und Nebenanlagen erforderlich sind.

1.2 SO 2 Zulässig ist:

Ein Bolzplatz als Spiel- und Sporteinrichtung für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren.

1.3 SO 3 Zulässig sind:

Eine Schutzhütte mit Grillplatz (eingeschossig, mit geneigtem Dach, max. 30°) sowie kleinteilige Spiel- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Bocciabahn, Tischtennisplatte, Spielwiese, Sitzgruppe, Kinderspielplatz)

2. Grünflächen

2.1 Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB)

Entlang der Landesstraße 74 wird im Bereich der Parkplätze bzw. des

Bolzplatzes eine lineare Baumpflanzung als Sichtschutz festgesetzt, die mit einheimischen, bodenständigen Laubbäumen hergestellt werden soll.

2.2 Nicht überbaute Flächen

Die nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Flächen sind mit einem Baum je 60 m² Fläche in einheimischen, bodenständigen Laubbäumen oder entsprechenden Sträuchern zu bepflanzen.

2.3 Sichtdreiecke

Innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke dürfen Einfriedungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.